

311. Seinen bisherigen verdienstvollen Arbeiten auf dem Gebiet der Publizistik des ausgehenden Mittelalters gedenkt R. Scholz jetzt eine Reihe weiterer Veröffentlichungen folgen zu lassen, in denen nicht weniger als siebzehn grössere und kleinere Traktate aus der Zeit des Kampfes Ludwigs des Bayern mit der Kurie besprochen und z. T. abgedruckt werden sollen. Von diesen Publikationen liegt die erste ('Studien über die politischen Streitschriften des 14. und 15. Jh.', Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken XII) jetzt vor; sie bringt 1) einen unbekanntem Schlussteil des Dialogus Wilhelms von Occam, nämlich den von den ersten Herausgebern wahrscheinlich aus politischen oder religiösen Bedenken fortgelassenen Schluss zu III, tractatus II, liber III, c. 23 und 2) einen zur Verteidigung der Frankfurter Erlasse von 1338 dienenden Tractatus de potestate imperiali; beide Stücke stammen aus Vatic. Lat. 4115. Der letztgenannte hochinteressante Traktat wird in der Hs. gleichfalls dem W. von Occam zugeschrieben. Dem von Sch. ausserdem noch für Occams Autorschaft angeführten Argument, dass der Traktat in der Streitfrage nach dem Rechte der Führung des Kaisertitels 'Occams sonst bekannte Ansicht', d. h. die des Tractatus de coronatione Caroli IV., wiedergebe, vermag ich mich nicht anzuschliessen, da mir eine derartige Uebereinstimmung nicht vorzuliegen scheint. Weil aber nach Zeumers Ausführungen (N. A. XXX, 92) Occam in De coronatione mit Rücksicht auf den Zweck dieser Abhandlung von jeder Bezugnahme auf das Kaisertum abgesehen hat, und wir daher seine Ansicht über jene Frage aus dieser Schrift nicht kennen lernen, so kann des ungeachtet Occam sehr wohl als Verfasser des Tractatus angesehen werden.

M. Kr.

312. Ueber Verbot des Laien- und Mädchengesanges in der Kirche durch fränkische Konzilien handelt Johann Kelle in den SB. der Wiener Akademie, Philos.-Histor. Kl. CLXI, 2.

O. H.-E.

313. Sägmüller, 'Die Bischofswahl bei Gratian' (Görresgesellschaft, Sektion für Rechts- und Sozialwissenschaft, 1. Heft, 1908) erörtert in kurzen, aber gehaltvollen Ausführungen die rechtsbildende Bedeutung Gratians für die Theorie der kanonischen Wahl. Mit Recht nennt er das Dekret das in dieser Frage wichtigste Mittelglied zwischen den Canones des 2. und 4. Laterankonzils. M. T.